

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Preis: 20.
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 149.

Donnerstag, 1. Juli 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch unsere Kräger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgenussnahme für die Nummer des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Wittenlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rautenstraße 58. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 Pfg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Mai dieses Jahres festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat Juni dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt:

8 Mk. 8 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 " 80,1 " " 50 " Gerst.,
2 " 10 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 28. Juni 1897.

v. Wilsch.

2329. D.

La.

Im vormals **Raumann'schen Säderegrundstücke** in **Glanitz** sollen
Mittwoch, den 7. Juli 1897,

Vorm. 11 Uhr,

1 Wackmängel mit 3 Rollen, Tisch und Regal, sowie 1200 Stück Cigarren gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 30. Juni 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsg. Sekt. Eidam.

Im Feldspeicher der Firma: **S. W. Seurig** hier sollen

Mittwoch, den 7. Juli 1897,

Nachm. 2 Uhr,

100 Centner Malz gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 29. Juni 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsg. Sekt. Eidam.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September d. J. die diesjährigen Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig

sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens bis zum 1. August d. J.**

schriftlich gelangen zu lassen. Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Wehrordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen; und c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen) und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. In dem Zulassungsgesuche ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (ber lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen. Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, am 1. Juli 1897.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. Genth,

Ober-Regierungsrath.

von Schweinitz,

Oberlieutenant.

Habenicht.

Im Gasthose zur „**Königsstube in Wilsch**“ sollen **Montag, den 5. Juli** von Vormittags 1/10 Uhr ab ungefähr

40 rrr kieferne Scheite
175 " " Knüppel
130 " " Kesse
185 " " Stöße und
324 " kiefernes Kistens

Einzelhölzer aus den Abth. 3, 4, 16—66 und den Schlägen auf ehemals Zeithainer, Sphäler und Biepaer Flur,

meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden. Die Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Saidehäuser und Uebungsplatz Zeithain, am 24. Juni 1897.

Königliche Forstverwaltung.

Königliche Garnisonverwaltung.

Deriliches und Sächliches.

Riesa, 1. Juli 1897.

In der vorgestern stattgehabten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend: 15 Mitglieder des Collegiums und zwar die Herren Barth, Braune, Donath, Förster, Freylich, Gummig, Haldner, Müller, Dr. Wende, Röhse, Pieschmann, Richter, Schütz, Th. I. Irm und Thost; emskundigt waren ausgedieben die Herren Brühl, Berg und Starke. Als Rathdeputirte wohnten der Sitzung bei die Herren Bürgermeister Dörner und Stadtrath Dr. W. Unter Leitung des Vorsitzenden des Collegiums, Herrn Kandidat Thost, gelangten in dieser Sitzung nachfolgende Gegenstände zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Ein den Mitgliedern des Collegiums bereits früher zugestellter, zwischen der Stadtgemeinde Riesa und der Actien-Gesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden vereinbarter Vertragentwurf über Errichtung einer elektrischen Centrale in Riesa ist vom Rathe genehmigt worden. Collegium wird ersucht, dem Rathe Beschlüsse beizustimmen und seinen Vorsitzenden zur Mitvollziehung des Vertrages zu ermächtigen. Nach kurzer Debatte über den Inhalt der §§ 2 und 15 des Vertrages stimmt Collegium dem Rathebeschlusse einstimmig bei und ermächtigt den Herrn Vorsitzenden zur Mitvollziehung des Vertrages.

Nach diesem Vertrage ist die Centrale so anzulegen, daß sie ununterbrochen und unbeschränkt elektrischen Strom für Beleuchtung, Kraftübertragung und für andere gewerbliche Zwecke nach Maßgabe der von den Einwohnern der Stadt bezw. vom Stadtrath zu stellenden Anfragen zu liefern vermag. Der Vertrag hat eine Dauer von fünfzig Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit geht das sämmtliche Eigentum der Gesamtanlage mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör unentgeltlich in das freie Eigentum der Stadtgemeinde Riesa über. Eine Verpflichtung gegen Beamte, Bedienstete oder Arbeiter der Gesellschaft oder andere Schuldverbindlichkeiten derselben hat hierbei die Stadtgemeinde nur nach freier Entscheidung zu übernehmen. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Gesamtanlage im vollen Umfange jedw. Zeit zu übernehmen und zwar:

vom ersten bis zum vollendeten zweiten Betriebsjahre zum Einrichtungspreise + 10 %
vom dritten bis zum vollendeten fünfzehnten Betriebsjahre zum Buchwerthe + 10 %

Nach Ablauf von 15 Jahren kann die Stadtgemeinde nach vorheriger einjähriger Kündigung des Vertrages die Gesamtanlage käuflich übernehmen, die näheren Bedingungen hierüber sind ebenfalls im Vertrage festgelegt. Die Gesellschaft hat der Stadtgemeinde für die ihr ertheilte Erlaubniß zum Bau und Betriebe der elektrischen Centrale und die ihr zu diesem Zwecke gestattete Benutzung der Straßen, Plätze und Brücken, und zwar außer den nach Ortsgesetz und nach zeitlichen Regulativen zu zahlenden öffentlichen Abgaben eine besondere jährliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt, nachdem von dem für die Gesamtanlage nachweislich aufgewendeten Betriebskapitale 4 % Zinsen in Abzug gebracht sind:

bis zum vollendeten 10. Betriebsjahre	10 %
" " " " " "	15 %
" " " " " "	20 %
" " " " " "	25 %
" " " " " "	30 %

des verbleibenden Reingewinns, dessen Feststellung gemäß § 16 des Vertrages zu erfolgen hat. Außerdem hat die Gesellschaft 0 % des gesammten Materialwertes aller Hausinstallationen an die Stadtgemeinde zu entrichten. Einen später zu bestimmenden Theil des für die Gesamtanlage zu investirenden Kapitals, welches in 4 % igen Obligationen besteht wird, verpflichtet sich die Gesellschaft der Stadtgemeinde Riesa als Kapitalanlage anzubieten. Die für die Abgabe elektrischen Stromes an die Gesellschaft zu zahlenden Preise sind nach Maßgabe der vom Stadtrath genehmigten Bedingungen für den Bezug von elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerk Riesa zu entrichten. Wird 2 Jahre lang, einschließlich der 4 % igen Verzinsung des Gesamtanlagekapitals, ein Gewinn von mindestens 5 % nicht erreicht, so kann mit Genehmigung des Stadtrathes und nach Vereinbarung mit demselben vorläufig auf 1 Betriebsjahr eine entsprechende Erhöhung des Grundpreises oder eine Reduktion der Rabattsätze stattfinden. Erreicht dagegen die Dividende 3 Mal (d. h. hinter einander) die Höhe von 10 %, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Vereinbarung mit dem Stadtrath in eine Verabreichung der Grundpreise für Entnahme elektrischen Stromes einzuwilligen. Der Stadtgemeinde Riesa gewährt die Gesellschaft für ihren gesammten eigenen Verbrauch außer allen durch Tarif festgesetzten Rabatten noch einen Vorragsrabatt von 10 %.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrathes der Actien-Gesellschaft „Riesner Straßenbahn-

Gesellschaft“ eine Anfrage des Rathes betreffs Stellungnahme zur Errichtung elektrischen Betriebes der Straßenbahn dahin beantwortet, daß der Aufsichtsrath beschloffen hat, der Actien-Gesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden die hiesige Straßenbahn, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, gegen eine Kaufsumme von 80000 Mark käuflich zu überlassen.

2. Bei Aufstellung des Haushaltsplans auf das Jahr 1897 hatte der Finanzausschuß beschloffen, zur Erwerbung der Grundstücke an der Elbe und Jahn, sowie des Pfarrlehngrundstückes eine Hypothek auf das Rittergut aufzunehmen. Da sich später weitere größere Ausgaben notwendig gemacht haben, hat der Finanzausschuß an Aufnahme einer Anleihe gedacht und zu diesem Zwecke eine Ermittlung der Höhe derselben angestellt. Nach dem Resultate derselben sind erforderlich: 1. Zur Ausgleitung des Schlachthofbaulotens 82000 Mark, 2. Zur Erwerbung der Elb- und Jahngrundstücke: 66750 Mark, 3. zur Erwerbung des Pfarrlehngrundstückes 52000 Mark, 4. zur Erbauung einer Turnhalle 50000 Mark, 5. zu verschiedenen Schulhausweiterungen u. Neubauten 50000 Mark, 6. zur Erweiterung der Gasanlage 50000 Mark, 7. zur Rückzahlung der auf das Kasernenamt an der Weidauerstraße verlehnten Rationen 44500 Mark, 8. zur Anlage des Jahnhafens als erste Rate 24750 Mark und 9. zur freien Verfügung sollen verbleiben 80000 Mark. Hierauf hat der Finanzausschuß beschloffen, den städtischen Kollegien die Aufnahme einer Anleihe von 500000 Mark mit 3 1/2 % iger Verzinsung und 1 % Amortisation in Bruchslag zu bringen. Der Rath hat darauf beschloffen, eine Anleihe in beregter Höhe durch Ausgabe von Stadtschuldscheinen aufzunehmen und ersucht das Collegium, dem Rathebeschlusse beizutreten. Stadtrath Gynel begehrt in längerer Kaschätzung die Nothwendigkeit der Aufnahme dieser Anleihe unter Hervorhebung des Umstandes, daß sich die einzelnen Anlagen mit Ausnahme der Schulhausbaulotens und der Elb- und Jahngrundstücke, welche letzteren jedoch ebenfalls einer günstigen Zukunft entgegen gehen, selbst ver-